

Positionspapier des BNA zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung und des Tierschutzgesetzes



Kanzleramtsminister a. D. Bernd Schmidbauer, MdB

**Es besteht dringender
Handlungsbedarf**

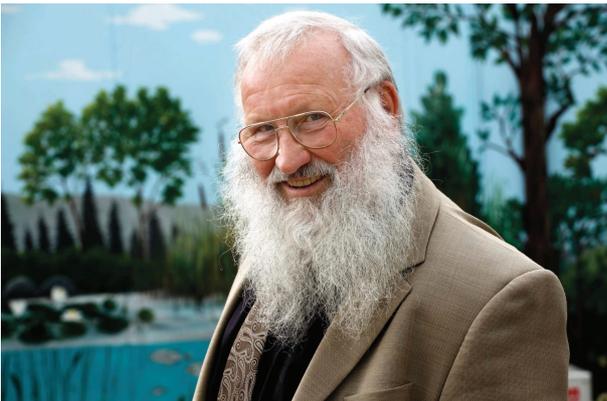
Positionspapier des BNA zur Novellierung der Bundesartenschutzverordnung und des Tierschutzgesetzes

Kanzleramtsminister a. D. Bernd Schmidbauer, MdB
– es besteht dringender Handlungsbedarf



Der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA) hält eine Novellierung der Bundesartenschutzverordnung für dringend erforderlich, da nur auf diesem Wege Verbesserungen im Sinne eines effektiven und vollzugsgeeigneten Tier- und Artenschutzes, der auch von den Bürgern stärker akzeptiert wird, erreicht werden können. Dies betrifft vor allem die Modifizierung der Meldepflicht und die Verfahrensregelung für Artenschutzverfahren, insbesondere zur Mitwirkungs- und Beratungspflicht der Artenschutzbehörden. Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) muss vor allem unter dem Gesichtspunkt der Effektivität für den Artenschutz überprüft werden. Bei allen Bemühungen um den Artenschutz muss immer wieder sein Sinn und Zweck und seine Praktikabilität im Vordergrund stehen. Dazu muss erneut ins Bewusstsein gerufen werden, dass der Artenschutz den wildlebenden Tieren (und Pflanzen) einen stärkeren Schutz gewähren soll. Nur in ihrem Interesse müssen auch die in menschlicher Obhut befindlichen, insbesondere die nachgezüchteten, Tiere einer besonderen Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen werden. Dieses Verfahren darf

nicht überbürokratisiert und „totreglementiert“ werden. Geschaffen werden muss eine tierschutzfreundliche Regelung, die sich am Wohl der Tiere orientiert, zugleich aber auch bürger- und tierfreundlich ist. Kein anderer Bereich ist mit bürgerunfreundlichen Vorschriften derart überfrachtet wie der Artenschutz. Darunter leidet sowohl der praktische Vollzug als auch die Akzeptanz der Vorschriften. Keine Tierhaltergruppe innerhalb des Artenschutzes ist mit so vielen unnötigen Reglementierungen überhäuft, wie die der Reptilien- und Vogelhalter. Die bestehenden Regelungen zum Artenschutzvollzug sind nicht effektiv. Sie verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand bei den bundesweit über 200 Vollzugsbehörden, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Viele Tierhalter, die ihre besondere Aufgabe in der Pflege der Tiere selbst sehen, geben Haltung und Zucht auf, weil sie diesen unsinnigen Regelungen und den bürokratischen Dokumentationspflichten nicht mehr nachkommen wollen. Die neuesten Prognosen weisen aus, dass bis zum Jahr 2013 bei den Vogelhaltern bis zu 25% ihr Hobby aufgeben möchten. Wie immer wieder von zahlreichen Ornithologen, u. a. Prof. Dr. Peter Berthold, bestätigt wird, gehen viele wertvolle Erkenntnisse bei der Haltung und Zucht wildlebender Tierarten für den Artenschutz für immer verloren.



Ornithologe Prof. Dr. Peter Berthold verweist immer wieder auf die hohe Fachkompetenz der privaten Tier- und Pflanzenhalter. Ohne die privaten Tierhalter würden wichtige Erkenntnisse bei der Haltung und Zucht für immer verloren gehen.

Die seit vielen Jahren bestehende Meldepflicht für besonders geschützte Tierarten hat für den Artenschutz keine Verbesserung gebracht. Die Bestandsmeldungen der Tierhalter können von den zuständigen Behörden nicht zusammengefasst werden. Sie sind somit für einen effektiven Artenschutzvollzug unbrauchbar. Viele Vollzugsbehörden listen die

Melddaten nicht auf und können bei Anfragen auch keine Auskunft geben, wer was gemeldet hat. Eine Bestandsmeldung macht aber nur dann Sinn, wenn die Melddaten für den Artenschutz eingesetzt werden können.

Die Meldeauflagen bedeuten für den einzelnen Tierhalter einen immensen Verwaltungsaufwand. Jeder Zu- und Abgang eines Tieres muss der zuständigen Naturschutzbehörde gemeldet werden. Dieser Aufgabe muss der einzelne Tierhalter neben der sehr zeitintensiven Haltung und Zucht der Tiere nachkommen. Was für einen Sinn macht dies aber, wenn die zuständigen Naturschutzbehörden die Datenflut nicht bewältigen können? Der Tierhalter muss sowieso ein Nachweisbuch über den Bestand geschützter Tierarten führen, das er auf Verlangen der Vollzugsbehörde vorlegen muss. Allein das Führen dieses Nachweises, macht genug Arbeit für den einzelnen Tierhalter **und dies muss ausreichend sein.**

Deshalb fordert der BNA im Artenschutz:

1. **Wegfall der Meldepflicht** für alle besonders geschützten Tierarten. Die bisherige Meldepflicht für alle geschützten Tiere hat sich als Kontrollinstrument des Artenschutzes **nicht bewährt.** Staat und Bürger können sich heute einen solch hohen Verwaltungsaufwand mit immensen Kosten nicht mehr leisten, weil er ineffektiv ist. Das eingeführte Kennzeichnungssystem bei den Vögeln, an dem der BNA in der Ausgabe beteiligt ist, gewährleistet eine hinreichende Kontrolle. Außerdem müssen die Tierhalter ein Nachweisbuch für geschützte Tiere führen, und jede Behörde kann sich dieses Buch auf Verlangen vorlegen lassen. Notwendig ist daher eine Konzentration der Meldepflicht auf die wichtigsten Arten, um die Datenflut überschaubar zu halten und zu kanalisieren.

Die Meldepflicht nach der Bundesartenschutzverordnung darf daher nur noch für Anhang A-Tierarten sowie für Naturentnahmen fortbestehen.



Das BNA-Nachweisbuch muss ausreichend sein für die Nachweiserbringung bei Anhang B-Arten und allen Europäischen-Arten und kann von den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen eingesehen werden. Eine Meldepflicht nach der Bundesartenschutzverordnung ist somit nicht mehr erforderlich.

Die Bereitschaft des Tierhalters zur Zucht muss gefördert werden. Sie darf nicht durch eine überzogene und unsinnige Bürokratie verhindert werden. Jede Vollzugsbehörde kann sich somit effizient den streng geschützten Tierarten widmen.

2. Die **Kennzeichnungspflicht** muss **vereinheitlicht werden**, d. h. die Kennzeichnung nach der Psittakose- und Wildschutzverordnung **muss der Artenschutzregelung angepasst werden.** Es macht keinen Sinn, unterschiedliche Verfahrensweisen durchzuführen. Die unterschiedlichen Regelungen sind **unübersichtlich und nicht nachvollziehbar**. Sie belasten den Tierhalter unnötigerweise mit einem Mehraufwand an Kosten und Zeit, der sinnvoller den Tieren selbst zugute

- käme. Der BNA fordert daher nur einen einheitlichen amtlichen Ring. Ebenso müssen weitere Verfahren wie z. B. DNA-Nachweis, Transponder oder offener Ring zur Kennzeichnung der Tiere dem geschlossenen Ring gleichgestellt werden.
3. Ringgrößen dürfen in der Verordnung nicht festgeschrieben werden, sondern nur als Empfehlungen dienen. BNA-Vorschlag: **„Ringe müssen so beschaffen sein, dass sie vom Tier nicht zerstört werden können, ihre Lesbarkeit gewährleistet ist und die Entfernung nur durch Zerstörung des Ringes möglich ist. Jeder Tierhalter ist selbst verantwortlich dafür, dass der geschlossene Vogelring beim ausgewachsenen Tier nicht abstreifbar ist.“**
 4. Der BNA fordert ein Qualitätssiegel für den Einheitsring (Artenschutz, Psittakose und Wildschutz), der unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes hohen Anforderungen genügen muss. Ein tierschutzgerechter Vogelring muss innen und außen abgerundete Kanten haben. Um die Kennzeichenregistrierung überschaubar und transparent zu halten, sollten keine weiteren Ausgabestellen zugelassen werden. Die vom BMU beauftragten Verbände **ZZF** und **BNA** erfüllen schon seit vielen Jahren diesen hoheitlichen Auftrag und weitere Zulassungen würden für die Vollzugsbehörden nur Probleme mit sich bringen.
 5. Der BNA fordert die Abschaffung der Beweislastumkehr oder wenigstens eine Konkretisierung in dem Sinne, dass für einen entsprechenden Verdacht einer Illegalität des Besitzes überprüfbare und den Betroffenen zur Kenntnis zu gebende Tatsachen vorliegen müssen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Besitzberechtigung nicht besteht.



Die BNA-Sachkunde Schulungsordner in den Fachbereichen Kleinsäuger, Vögel, Terraristik, Aquaristik / Süßwasser sowie Kaltwasserfische & Teich sind bundesweit anerkannt und hervorragende Nachschlagewerke.

6. Der BNA fordert auch einen im Bundesnaturschutzgesetz verankerten **Sachkundenachweis** für die Haltung geschützter Tierarten. Das vom BNA und seinen Mitgliedsverbänden ausgearbeitete Konzept der Fort- und Weiterbildung nach § 11 Tierschutzgesetz ist von allen Bundesländern anerkannt und kann vom Gesetzgeber ohne zusätzliche Forderungen übernommen werden. Wie in vielen anderen Fällen hat der BNA auch hier die Kosten der Vorarbeit im Allgemeininteresse übernommen.
7. Bei Beschlagnahmungen von Tieren müssen die Verfahren schnellstmöglich abgeschlossen werden, um hohe Versorgungskosten der Tiere zu vermeiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Gerichte sollen die Tiere mit einem Verfügungsverbot beim Tierhalter verbleiben, wenn er die tier- und artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Freigegebene beschlagnahmte Tiere sollen für den Verkauf freigegeben werden, wenn der Käufer die tier- und

artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. **Die hieraus resultierenden finanziellen Einnahmen können für Artenschutzprojekte eingesetzt werden.**

8. Das Importverbot für Vögel darf nicht dauerhaft bestehen bleiben. Für die Einfuhr von Vögeln aus den Drittweltländern muss ein neues Importsystem ausgearbeitet werden. Der BNA ist in der Lage, unter den tier- und artenschutzrechtlichen Vorschriften für einen verbesserten Import mitzuwirken. Der BNA fordert für die Blutauffrischung bestehender Vogelbestände, dass der Import unter Beachtung hoher Tier- und Artenschutzstandards wieder möglich wird.

In keinem Land der Europäischen Gemeinschaft verlangen die Behörden vom Tierhalter einen derart hohen Verwaltungsaufwand, wie in Deutschland. Erfolge der Bürokratie im Artenschutz sind schon seit Jahren nicht erkennbar und kosten den Steuerzahler viel Geld.

BNA-Forderung im Tierschutz:

1. Die Sachkunde nach § 11 für den gewerblichen Bereich (Zoofachhandel) soll nicht nur **für eine** verantwortliche Person gelten, **sondern jeder**, der gewerbsmäßig mit Tieren zu tun hat, **muss** die Sachkunde nach § 11 TierSchG **nachweisen**.
2. Die Sachkunde für den Hobbytierbereich muss in der Eigenständigkeit der Züchterverbände bleiben. Jeder Züchterverband, der seine Mitglieder sachkundig für die Tierhaltung schult, muss anerkannt werden. Gerade bei den Züchterverbänden ist ein hohes Potential an Sachkunde vorhanden.
3. Die Mindestanforderungen an die Haltung von wildlebenden Tierarten müssen bundesweit anerkannt werden. Die vom Bundesverbraucherministerium herausgegebenen Gutachten zu den Mindestanforderungen sollten allerdings überarbeitet werden.
4. Für exotische Kleinsäuger sind bundeseinheitliche Mindestanforderungen dringend erforderlich.

5. Die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten müssen bundesweit umgesetzt werden. Wer die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung einer Tierbörse nicht gewährleisten kann, erhält keine Genehmigung. Das Anbieten von Giftschlangen auf Tierbörsen sollte nicht genehmigt werden.
6. Der BNA fordert eine bundeseinheitliche Regelung für das Halten und Züchten von „Gefährlichen Wildtieren“. Die Haltestandards müssen so gestaltet werden, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist. Die Sachkunde für solche Tierarten ist unabdingbar. Ein Zucht- und Halteverbot, wie in Hessen verabschiedet, ist nicht hilfreich und angemessen und fördert somit den illegalen Handel der nicht zu überwachen ist.
7. Im Sinne § 11b TierSchG sollten alle Zuchtformen von Tieren verboten werden, bei denen aufgrund des Zuchtziels erkennbar ist, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können. Auch Extremzuchten bei den Zierfischen müssen in das Qualzuchtengutachten dringend mit aufgenommen werden.



Extremzuchten nach § 11b müssen vollzogen werden. Extremzuchtformen bei Zierfischen müssen ebenfalls im Qualzuchtengutachten mit aufgenommen werden.

8. Der BNA könnte sich einen „Tierschutz-TÜV“ sehr gut vorstellen, in dem unter anderem Haltungssysteme für die Tierhaltung mit einem Prüfsiegel versehen werden.

BNA-Forderung Bundeswildschutzverordnung

1. Die Bundeswildschutzverordnung muss dringend überarbeitet werden. Die Begrenzung des Artenspektrums bzw. die Begrenzung auf insgesamt zwei Tiere ist nicht mehr zeitgemäß und behindert die Zucht. Gerade bei den Falknern ist ein hohes Fachwissen bei der Haltung und Zucht von Greifvögeln vorhanden und dies muss gefördert werden.
2. Der Sperber (*Accipiter nisus*) ist als Beiz- und Zuchtvogel wieder zuzulassen. Die Population des Sperbers ist gesichert und kann als Beiz- und Zuchtvogel wieder aufgenommen werden.



Der Sperber sollte als Beiz- und Zuchtvogel wieder zugelassen werden.

3. Die Anlage 5 der BWildSchV ist der Kennzeichnungsregelung nach der Bundesartenschutzverordnung nicht angepasst. Eine Kennzeichnung der Anlage 5 Arten existiert somit nicht.

Der Tier- und Artenschutzvollzug in der Bundesrepublik Deutschland muss und kann effektiver und staatsentlastender, aber auch bürger- und tierhalterfreundlicher gestaltet werden, so Bernd Schmidbauer. Der BNA ist bereit, hierbei einen Teil der Vollzugsarbeit zu übernehmen. Dass der BNA hierzu in der Lage ist, hat er mehrfach bewiesen.



BNA

Bundesverband für fachgerechten
Natur- und Artenschutz e. V.

Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
Tel. 0 72 55 – 28 00
Fax 0 72 55 – 83 55
www.bna-ev.de